

RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

BauO Wr §129a Abs2

BauO Wr §134 Abs3

BauO Wr §60 Abs1 lita

BauO Wr §60 Abs1 litd

BauRallg

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen der Wr BauO lässt sich nicht ableiten, dass nur eine gänzliche, nicht aber auch eine nur teilweise Abtragung eines Gebäude bewilligt werden darf. Ein Nachbar hat daher keinen aus der Wr BauO ableitbaren Rechtsanspruch darauf, dass nur eine Bewilligung für den sofortigen gänzlichen Abbruch eines Gebäudes erteilt wird.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050096.X02

Im RIS seit

30.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at